

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Hebertsfelden

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Einwohnermeldeämter Daten aus dem Melderegister weitergeben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde (vgl. Nr. 1-5) einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Gegen folgende Datenübermittlungen gibt es ein Widerspruchsrecht:

1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt an Mandatsträger, wie z.B. Bürgermeister, Landrat, Daten aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Weitergegeben werden Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und die Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum. Wer die Weitergabe der genannten Daten bei seinem Alters- oder Ehejubiläum nicht wünscht, hat das Recht zu widersprechen.

3. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaft. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen können gem. § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

4. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes i. V .m. § 36 des Bundesmeldegesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, **die im nächsten Jahr volljährig werden**. Gemäß des Bundesmeldegesetzes können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen.

5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Hinweis:

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch schriftliche Erklärung oder durch persönliches Erscheinen beim Einwohnermeldeamt vornehmen. Entsprechende Vordrucke liegen beim Meldeamt auf bzw. können angefordert werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden.

Hebertsfelden, 02. Februar 2017

GEMEINDE HEBERTSFELDEN



Karl Hendlmeier
.....

Karl Hendlmeier,
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 03.02.2017

abgenommen am: 02.03.2017